Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272
Fax +43 (1) 531 09-204272
E-Mail: upts@bka.gv.at
Homepage: www.upts.gv.at

GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten

An
Das Team Kärnten – Liste Köfer
z. Hdn. Gerhard Köfer
Landhaus 1
9020 Klagenfurt

per RSb

WEBVERSION

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER und das Ersatzmitglied Dr. Christoph BEZEMEK, BA, LL.M. aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der politischen Partei „Team Kärnten – Liste Köfer" des Jahres 2023 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 23. Mai 2025, GZ 2025-0.208.632, wegen verspäteter Übermittlung des Rechenschaftsberichtes 2023 wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „Team Kärnten – Liste Köfer" hat gegen § 5 Abs. 7 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, verstoßen, indem sie dem Rechnungshof den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften, gemäß dem Parteiengesetz 2012 erstellten Rechenschaftsbericht 2023 nicht bis längstens 30. September 2024, sondern erst am 5. Februar 2025 – und somit verspätet – übermittelt hat.

Über „Team Kärnten – Liste Köfer" wird daher wegen dieses Verstoßes gemäß § 12 Abs. 5 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 5.000

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 5 Abs. 1, 2 und 7, § 8 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 11 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 5 PartG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

II.

Die in Spruchpunkt I. angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten" einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 23. Mai 2025 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 23. Mai 2025, GZ 2025-0.208.632, zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „Team Kärnten – Liste Köfer" (im Folgenden: Team Kärnten) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]" gekennzeichnet) ein:

> **„Verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023**
>
> **Sachverhalt**
>
> [...] Am 15. Oktober 2024 erhielt der RH Aufstellungen der Erträge und Aufwendungen für eine Bundesorganisation und die Landesorganisation Kärnten der Partei in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.
>
> Ein schriftlicher Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers lag nicht bei.

WEBVERSION

Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers im Sinne des Kärntner Parteienförderungsgesetzes

[...] Der RH informierte die Partei am 5. Dezember 2024, dass gemäß § 8 Abs. 5 PartG der schriftliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zusammen mit dem Rechenschaftsbericht von der Partei an den RH zu übermitteln ist.

[...] Die Partei übermittelte am selben Tag (5. Dezember 2024) den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Rechenschaftsbericht 2023 im Sinne des § 4 Kärntner Parteienförderungsgesetz.

Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers im Sinne des Parteiengesetzes 2012

Am 5. Februar 2025 übermittelte die Partei dem RH weitere Unterlagen. Nach Angaben der Partei handelte es sich dabei um den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Rechenschaftsbericht 2023 gemäß § 5 Abs. 2 PartG und um eine „ergänzende Erklärung zu Detailpunkten" des PartG.

Aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers ging hervor, dass die Partei diesen am 10. Dezember 2024 beauftragt habe; zudem, dass die Prüfung „von Dezember 2024 bis Jänner des Jahres 2025" durchgeführt worden sei.

Dem Prüfungsbericht waren eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung der Partei angeschlossen.

Aufforderung zur Stellungnahme

[...] Rechtslage

[...] Mit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des Parteiengesetzes (BGBl. I 125/2022) muss jede Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft ablegen (gemäß § 5 Abs. 1 PartG).

Gemäß § 5 Abs. 7 PartG hat die Partei bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht dem RH zu übermitteln.

[...] Nach § 5 Abs. 2 PartG muss der Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 8 Abs. 3 PartG in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der den Leitungsorganen der Partei zu übergeben ist.

Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Wirtschaftsprüfer durch einen schriftlichen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung aufgrund der Bücher der Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PartG entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Wirtschaftsprüfer in seinem schriftlichen Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken (gemäß § 8 Abs. 4 PartG).

Der Prüfungsvermerk ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Prüfungsbericht ist zusammen mit dem Rechenschaftsbericht samt dessen Anlagen von der Partei an den RH zu übermitteln (gemäß § 8 Abs. 5 PartG).

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

[...] Die Partei „Team Kärnten – Liste Köfer" war im Berichtsjahr 2023 eine im Kärntner Landtag vertretene Partei. Sie unterlag daher der Rechenschaftspflicht gemäß PartG.

WEBVERSION

Es wäre daher in der Verantwortung der Partei gelegen, sicherzustellen, dass bis zum 30. September 2024 ein vom Wirtschaftsprüfer überprüfter Rechenschaftsbericht beim RH einlangt. Diese Frist kann um höchstens drei Monate verlängert werden. Dies wäre der 30. Dezember 2024 gewesen. Die Partei hatte jedoch an den RH kein Ersuchen um Fristverlängerung gestellt.

Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers durch die Partei erfolgte zudem erst am 10. Dezember 2024. Die diesbezügliche Prüfung sei von Dezember 2024 bis Jänner 2025 durchgeführt worden.

Ein Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers gemäß PartG langte im RH in der Folge am 5. Februar 2025 – somit verspätet – ein.

[...] Der Prüfungsbericht bezog sich zudem auf eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung der Partei, was nicht den Vorgaben des PartG entsprach.

[...] Der RH ersuchte daher am 18. Februar 2025 die Partei, den Rechenschaftsbericht 2023 nach den Vorgaben des PartG zu erstellen und diesen mit dem Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers an den RH zu übermitteln.

Stellungnahme der Partei

[...] Die Partei übermittelte dem RH am 20. März 2025 als Stellungnahme den gemäß PartG erstellten Rechenschaftsbericht 2023 samt Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers mit Prüfungsvermerk vom 19. März 2025.

Einen abermals korrigierten Rechenschaftsbericht übermittelte die Partei aufgrund einer erforderlichen Nachfrage des RH am 8. April 2025.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

[...] Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

[...] Entsprechend § 5 Abs. 2 PartG muss der Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden. Gemäß § 8 Abs. 3 PartG ist das Ergebnis der Prüfung inklusive eines Prüfungsvermerks in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der den Leitungsorganen der Partei zu übergeben ist. Der Prüfungsbericht inklusive eines Prüfungsvermerks ist gemäß § 8 Abs. 5 PartG zusammen mit dem Rechenschaftsbericht samt dessen Anlagen von der politischen Partei an den RH bis zum 30. September des Folgejahres zu übermitteln (gemäß § 5 Abs. 7 PartG).

[...] Die Partei ersuchte den RH nicht um eine Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 7 PartG. Sie übermittelte dem RH am 15. Oktober 2024 Aufstellungen der Erträge und Aufwendungen für eine Bundesorganisation und die Landesorganisation Kärnten. Ein Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 5 Abs. 2 PartG lag nicht bei.

Die Partei übermittelte in der Folge zwar am 5. Dezember 2024 einen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers. Dieser betraf jedoch den nach § 4 Kärntner Parteienförderungsgesetz erstellten Rechenschaftsbericht 2023.

Ein Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers gemäß PartG langte im RH erst am 5. Februar 2025 ein. Dieser bezog sich auf eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung der Partei, was nicht den Vorgaben des PartG entsprach.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 27. März 2025 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu erstatten. Hinsichtlich des durch die Partei nicht fristgerecht

WEBVERSION

übermittelten Rechenschaftsberichts führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG aus.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei

Die Partei übermittelte zur Mitteilung des RH fristgerecht am 8. April 2025 eine mit 4. April 2025 datierte Stellungnahme. Laut Partei habe sie versucht, sämtliche Unterlagen frist- und formgerecht zu übermitteln. Die gesamte Prüfungshandlung sei für das Vorstandsteam der Partei im Zusammenwirken mit ihrem externen Steuerberater sowie dem Wirtschaftsprüfer mit intensiven Learnings verbunden gewesen, die bereits auf folgende Prüfungen, primär bereits jene des Wirtschaftsjahres 2024, wirken und Niederschlag finden würden.

Für diese betreffende Prüfung seien intern bereits alle notwendigen Handlungen getroffen und alle erfolgreichen Schritte gesetzt worden, um eine frist- und formgerechte Unterlagenlieferung bis zum 30. September vollinhaltlich sicherzustellen.

Zu dem vom RH erwähnten Verstoß halte die Partei fest, dass sie nur kurze Zeit später Unterlagen geliefert habe und seitens des Vorstands zu keiner Zeit die Absicht bestanden habe, keine Unterlagen bereitzustellen bzw. die Prüfung nicht durchzuführen.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 1 bis Abs. 7 PartG ein Verstoß gegen § 5 Abs. 7 PartG vor, weil die Partei dem RH den Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht übermittelt hatte."

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen) mit Schreiben vom 28. Mai 2025 an das Team Kärnten mit dem Ersuchen, zu den vom Rechnungshof dargestellten Verstößen gegen das Parteiengesetz bis 30. Juni 2025 Stellung zu nehmen.

1.3. Das Team Kärnten beantwortete dieses Ersuchen mit ihrer Stellungnahme vom 30. Juni 2025, die wie folgt lautet (wörtliche, aber gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]" gekennzeichnet):

„Aufgrund der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des Parteiengesetzes auf Bundesebene muss jede Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft ablegen (gemäß § 5 Abs. 1 PartG).

Die gegenständliche Prüfungshandlung des Rechnungshofes gem. Parteiengesetz für das Tätigkeitsjahr 2023 war für unsere Partei, die ausschließlich auf landespolitischer und nicht auf bundespolitischer oder europäischer Ebene agiert hat und agiert, völliges Neuland. Wir haben in enger Abstimmung mit dem Rechnungshof versucht und durch entsprechende Handlungen gewährleistet, sämtliche Unterlagen frist- und formgerecht zu übermitteln und sind insbesondere allen Empfehlungen, Verbesserungsersuchen und (Korrektur-)Hinweisen vollumfänglich und äußerst rasch sowie transparent nachgekommen.

WEBVERSION

Das Team Kärnten-Liste Köfer als eigenständige politische Partei erhält seit dem Einzug in den Kärntner Landtag im Jahr 2013 ausschließlich Fördermittel aus dem Bereich und dem Titel der Kärntner Parteienförderung auf Basis der landesgesetzlichen Regelungen.

Hier wurde sämtlichen gesetzlichen Prüfungs- und Berichterstattungspflichten auch jährlich vollinhaltlich und unter Wahrung aller Fristen nachgekommen und das ohne irgendwelche Beanstandungen von Seiten des mandatierten Wirtschaftsprüfers oder der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Im Zuge der gegenständlichen RH-Prüfung war uns die Kooperation und der Dialog mit den Vertretern des Rechnungshofes von größter Bedeutung. Wie bereits ausgeführt, wurde auf sämtliche Anmerkungen umgehend reagiert. Die gesamte Prüfungshandlung war für unser Vorstandsteam im Zusammenwirken mit unserem externen Steuerberater sowie dem beauftragten Wirtschaftsprüfer mit intensiven Learnings verbunden, die bereits auf folgende Prüfungen, primär bereits jene des Wirtschaftsjahres 2024, wirken und Niederschlag finden.

Die Überprüfung für 2024, was die Erfüllung landesgesetzlicher Bestimmungen auf Basis des Gesetzes über die Förderung der Parteien in Kärnten (Kärntner Parteienförderungsgesetz – K-PFG) betrifft, ist bereits abgeschlossen. Von Seiten des Wirtschaftsprüfers wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt und die notwendigen Unterlagen bereits an die zuständige Fachabteilung fristgerecht übermittelt. Auch die Prüfungshandlung bzgl. den Erfordernissen des Bundesgesetzes ist bereits in der finalen Phase mit der Folge, dass eine Übermittlung an den RH bereits wesentlich vor Fristablauf erfolgen wird.

Für diese betreffende Prüfung bzgl. 2024 wurden vom Vorstand, auf Basis der internen Erkenntnisse und Mitteilungen von RH-Seite, bereits frühzeitig alle notwendigen Handlungen getroffen und alle erforderlichen Schritte gesetzt, um eine frist- und formgerechte Unterlagenlieferung bis zum gesetzlichen Stichtag 30. September sicherzustellen. Die intensive Kooperation und der Dialog mit den Prüfungsinstanzen auf Landes- wie auch auf Bundesebene ist für uns von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung.

Zum erwähnten und angezeigten Verstoß bzgl. der Prüfung 2023 dürfen wir festhalten, dass wir sofort nach der Kontaktaufnahme bzw. Mitteilung des Rechnungshofes Unterlagen geliefert haben und von Seiten unseres Vorstandes zu keiner Zeit die Absicht bestand, keine Unterlagen bereitzustellen bzw. die Prüfung nicht durchzuführen oder zu verzögern. Der Vorstand wurde zuvor über die neuen Rechtsbestimmungen nicht informiert. Insbesondere muss auch darauf hingewiesen werden, dass eine Unterlagenlieferung jedenfalls im Verlängerungsfenster 30. Dezember erfolgte.

Wir bitten, diese Darstellungen in die weitere Beurteilung des Sachverhaltes einfließen zu lassen wie auch unsere Bemühungen und Handlungen, sämtliche Erfordernisse des Rechnungshofes umgehend und vollumfänglich zu erfüllen."

WEBVERSION

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen hier maßgeblichen Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, lauten (Auslassungen sind mit „[...]" gekennzeichnet):

„**Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei": jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen und nicht-territorialen Gliederungen erfasst, unabhängig davon, ob einer Gliederung Rechtspersönlichkeit zukommt,
2. […]

Jährlicher Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, hat über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. Dieser Bericht hat in einer Anlage auch alle Gliederungen der Partei zu erfassen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine Partei im Sinne des § 1 als territoriale Gliederung (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) oder nicht-territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht gemäß Z 2 miterfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

1. […]

(2) Dieser Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer, der die Anforderungen gemäß § 9 erfüllt, überprüft werden. Der Wirtschaftsprüfer hat dabei gemäß § 8 vorzugehen. Der Wirtschaftsprüfer wird von der jeweiligen politischen Partei jährlich bestellt. Bei einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit muss diese zumindest drei aufeinander folgende Jahre betragen. Die Höchstlaufzeit bei einer fortlaufenden Bestellung beträgt 10 Jahre.

(3) […]

(7) Jede politische Partei hat den Rechenschaftsbericht samt der Anlage zu den Gliederungen (§ 5 Abs. 1), den Anlagen zu den Mitgliedsbeiträgen, zu den Erträgen der nahestehenden Organisationen und der Personenkomitees sowie zu Spenden (§ 5 Abs. 4a), den Anlagen zu Sponsoring und Inseraten (§ 7 Abs. 1 und 2), den Anlagen zu den Kredit- und Darlehensverträgen (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 5 Abs. 5b), den Listen der Beteiligungsunternehmen und nahestehenden Organisationen (§ 5 Abs. 6 und 6a) dem Rechnungshof in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen, Personenkomitees, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei zeitgerecht alle erforderlichen Angaben korrekt und vollständig zu übermitteln. Die Meldung an den Rechnungshof hat in einem maschinenlesbaren und offenen Dateiformat bis zum 30. September des folgenden Jahres zu erfolgen und kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der Partei oder aus eigenem um eine Nachfrist von bis zu drei Monaten verlängert werden.

(8) […]

Prüfung durch Wirtschaftsprüfer

§ 8. (1) Die Prüfung der Rechenschaftsberichte und der Wahlwerbungsberichte durch Wirtschaftsprüfer (§ 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2) hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften dieses Bundesgesetzes eingehalten worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen dieses Gesetz bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) […]

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der den Leitungsorganen der Partei zu übergeben ist.

(4) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen schriftlichen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem schriftlichen Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.

WEBVERSION

(5) Der Prüfungsvermerk ist in den schriftlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht oder dem Rechenschaftsbericht samt dessen Anlagen von der politischen Partei an den Rechnungshof zu übermitteln.

[…]

Prüfung durch den Rechnungshof

§ 10. (1) Die von den politischen Parteien zu erstellenden Wahlwerbungsberichte (§ 4 Abs. 2 bis 5) und Rechenschaftsberichte (§ 5) unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofs.

(2) Der Rechnungshof hat die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und des Wahlwerbungsberichts und deren Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Die übermittelten Rechenschaftsberichte sind samt der Anlage zu den Gliederungen (§ 5 Abs. 1), den Anlagen zu den Mitgliedsbeiträgen, zu den Erträgen der nahestehenden Organisationen und der Personenkomitees sowie zu Spenden (§ 5 Abs. 4a), den Anlagen zu Sponsoring und Inseraten (§ 7 Abs. 1 und 2), den Anlagen zu den Kredit- und Darlehensverträgen (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit a und § 5 Abs. 5b), den Listen der Beteiligungsunternehmen und nahestehenden Organisationen (§ 5 Abs. 6 und 6a) auf der Website des Rechnungshofs am 1. Jänner des auf das Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres mit dem Hinweis auf eine allenfalls noch anhängige Prüfung zu veröffentlichen. Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den in § 5 geregelten Anforderungen entspricht, ist der Hinweis auf die Prüfung zu entfernen und das Prüfungsergebnis zu veröffentlichen.

(4) […]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) **(Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) […]

(8) Der Senat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Entscheidungen über Geldbußen sind auf der Website des Senates und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der betroffenen Partei auch auf deren Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senat.

(9) […]

Geldbußen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat über politische Parteien jeweils auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die politische Partei, die Gliederung einer politischen Partei mit Rechtspersönlichkeit oder eine nahestehende Organisation mit Bescheid die Geldbußen zu verhängen. Wurde vom unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat eine Verwaltungsstrafe gemäß § 12a rechtskräftig verhängt, hat der Rechnungshof jedenfalls den Sachverhalt im Hinblick auf Verstöße nach diesem Bundesgesetz zu prüfen und gegebenenfalls eine Mitteilung nach dem ersten Satz an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu erstatten oder die Begründung, warum er keine solche Mitteilung erstattet auf seiner Website zu veröffentlichen.

(1a) Der Rechnungshof hat dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat alle Unterlagen betreffend eine Mittelung gemäß Abs. 1 zu übermitteln und ihm im Fall einer Nachfrage die erforderlichen Auskünfte binnen angemessener Frist zu erteilen.

(2) […]

(5) Hat eine politische Partei den Wahlwerbungsbericht entgegen § 4 Abs. 2 oder den Rechenschaftsbericht entgegen § 5 Abs. 7 nicht fristgerecht übermittelt, ist eine Geldbuße von bis zu € 50.000,- zu verhängen. Hat die politische Partei den Wahlwerbungsbericht oder den Rechenschaftsbericht auch nach Verhängung einer Geldbuße nach dem vorstehenden Satz nicht dem Rechnungshof übermittelt, reduziert sich die Auszahlung der Parteienförderung gemäß Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 für das laufende Kalenderjahr um den dreihundertfünfundsechzigsten Teil pro Tag bis zur Übermittlung des Wahlwerbungsberichts oder Rechenschaftsberichts.

INTERVENTION

Übergangsbestimmungen

§ 15a. (1) […]

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden. Die §§ 12, 12a und 12b in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 sind auf Sachverhalte anzuwenden, die nach 1.1. 2023 verwirklicht wurden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) […]

(11) § 2, die Abschnittsbezeichnung und Überschrift zu § 4; § 4; § 4a samt Überschrift; § 5 samt Überschrift; § 6 Abs. 1; § 6 Abs. 1a; § 6 Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9, Abs. 7, 9; § 7 Abs. 1 bis 3; § 7a samt Überschrift; die Überschrift zu § 8; § 8 Abs. 1, 4 und 5; § 9 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5; § 10 Abs. 1 bis 9 samt Überschrift; § 10a samt Überschrift; § 11a Abs. 1; § 12 samt Abschnittsbezeichnung und Überschrift; §§ 12a; 12b samt Überschriften; die Abschnittsbezeichnung vor § 13; § 13; die Abschnittsbezeichnung vor § 14 und § 14 Abs. 2 sowie § 15a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 9a, § 11 Abs. 5a sowie § 11a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 247/2021 außer Kraft."

3. Feststellungen

3.1. Das Team Kärnten ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 9. Oktober 2012 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Eintrag Nr. 500958, Stand: 3. Juli 2025) unter https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/api/ParteienGesamtverzeichnis.pdf?applID=274bc84d-915b-4314-8322-e0ce1bb4608e.

3.2. Der Mitteilung des Rechnungshofes vom 23. Mai 2025 liegt die Annahme zu Grunde, die politische Partei „Team Kärnten – Liste Köfer" habe den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 verspätet übermittelt und solcherart gegen § 5 Abs. 7 PartG verstoßen. Diese die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 PartG erfüllende Mitteilung begründet die Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines entsprechenden Verfahrens und – abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung – zur Verhängung einer Geldbuße.

3.3. Am 15. Oktober 2024 langten auf Aufforderung des Rechnungshofes vom 9. September 2024 bei ihm Dokumente mit Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben der Bundes- und Landesorganisation Kärnten für das Jahr 2023 sowie ein Dokument mit der Überschrift „Rechenschaftsbericht Team Kärnten – Liste Köfer 2023" ein.

Am 5. Dezember 2024 übermittelte Team Kärnten dem Rechnungshof ein Dokument des Wirtschaftsprüfers, datiert mit 6. Juni 2024, mit dem Titel „Bericht über die Durchführung einer

WEBVERSION

sonstigen Prüfung über die widmungsgemäße Verwendung der Parteienförderung 2023 sowie über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023 gemäß § 4 Abs. 1 K-PFG".

Team Kärnten beauftragte am 10. Dezember 2024 einen Wirtschaftsprüfer, die Prüfung des Rechenschaftsberichts der Partei für das Jahr 2023 gemäß § 5 Abs. 2 PartG durchzuführen. Die Prüfung fand von Dezember 2024 bis Jänner 2025 statt. Am 5. Februar 2025 übersendete Team Kärnten dem Rechnungshof den fertiggestellten Bericht des Wirtschaftsprüfers, datiert mit 4. Februar 2025, mit dem Titel „Bericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2023 gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012". Diesem liegt unter „Anlage A" der Rechenschaftsbericht des Team Kärnten zum 31. Dezember 2023 bei.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen aus den vom Rechnungshof mitgesendeten Beilagen. Diese umfassen die in den Feststellungen erwähnten Dokumente und Berichte sowie wechselseitige E-Mailkorrespondenz zwischen der Partei und dem Rechnungshof, woraus sich die jeweiligen Informationen zur Übermittlung (also vor allem das Datum und die Uhrzeit) ergeben, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken hervorgekommen sind.

4.2. Konkret ergibt sich die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers und der zeitliche Ablauf seiner Prüfung übereinstimmend sowohl aus dem „Bericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2023 gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012" vom 4. Februar 2025 als auch aus der Mitteilung des Rechnungshofes. Dem hat die Partei in ihrer Stellungnahme nichts entgegensetzt, weshalb die Richtigkeit nicht zu bezweifeln ist.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Der Rechnungshof geht davon aus, dass das Team Kärnten seinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 nicht fristgerecht an den Rechnungshof übermittelt habe. Gemäß § 5 Abs. 7 PartG habe der vom Wirtschaftsprüfer überprüfte Rechenschaftsbericht jeweils bis 30. September des Folgejahres beim Rechnungshof einzulangen. Diese Frist könne um drei Monate und somit bis 30. Dezember 2024 verlängert werden. Erst am 5. Februar 2025 sei der

WEBVERSION

Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers samt Rechenschaftsbericht nach dem Parteigesetz 2012 beim Rechnungshof eingelangt. Dieser sei somit verspätet übermittelt worden.

5.2. Team Kärnten führt in seiner Stellungnahme aus, dass es als Partei, die ausschließlich auf Landesebene tätig ist, erstmals von den Änderungen des Parteiengesetzes zum Rechenschaftsbericht betroffen sei. Es sei über diese neuen rechtlichen Vorgaben auch nicht informiert worden. Die Partei habe sämtliche Unterlagen frist- und formgerecht übermittelt und sei allen „Empfehlungen, Verbesserungsersuchen und (Korrektur-)Hinweisen vollumfänglich und äußerst rasch sowie transparent nachgekommen", die dabei gewonnenen Erfahrungen kämen der Erfüllung der zukünftigen Berichtspflichten zugute.

5.3. Nach § 5 Abs. 1 PartG hat jede politische Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich einen Rechenschaftsbericht zu verfassen. Im Sinne der Transparenz bei der Finanzierung der Parteien sieht das Parteiengesetz 2012 detaillierte Regelungen zum Inhalt und der Gliederung des Rechenschaftsberichtes vor (vgl. § 5 PartG). Ein Wirtschaftsprüfer hat zu überprüfen (Abs. 2 leg. cit.), ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 entspricht (§ 8 Abs. 1 leg. cit.). Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen (Abs. 3 leg. cit). Bestehen keine Einwendungen, hat der Wirtschaftsprüfer dies durch einen schriftlichen Vermerk zu bestätigen (Abs. 4 leg. cit.). Der Prüfungsvermerk ist in den schriftlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Dieser ist gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht samt dessen Anlagen (und Listen) von der politischen Partei an den Rechnungshof zu übermitteln (Abs. 5 leg. cit.).

Die Frist für die Übermittlung enthält § 5 Abs. 7 PartG. Demnach hat jede politische Partei den Rechenschaftsbericht samt Anlagen und Listen dem Rechnungshof bis zum 30. September des Folgejahres in einem „offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu übermitteln". Da Rechenschaftsbericht und schriftlicher Prüfungsbericht dem Rechnungshof unter einem („zusammen") vorzulegen sind, kann der Anordnung des § 5 Abs. 7 PartG, den Rechenschaftsbericht dem Rechnungshof bis zum 30. September zu übermitteln, rechtens nur durch fristgerechte Vorlage eines gemäß § 8 PartG bereits geprüften Rechenschaftsberichts entsprochen werden (vgl. dazu auch *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien[3], 2023, § 8, Zu Abs. 5, Rz. 7).

WEBVERSION

5.4. Der Rechnungshof kann einerseits im Falle eines begründeten Ersuchens der Partei oder (seit der Änderung des Parteiengesetzes 2012 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2022) andererseits aus eigenem eine Nachfrist von bis zu drei Monaten gestatten (§ 5 Abs. 7 leg. cit.).

Die Partei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass „eine Unterlagenlieferung jedenfalls im Verlängerungszeitfenster 30. Dezember erfolgte". Es kann dahingestellt bleiben, ob die angesprochene Nachfrist im Sinne des § 5 Abs. 7 PartG überhaupt zur Anwendung gelangt: Das Team Kärnten hat am 15. Oktober 2024 zwar mehrere Dokumente übermittelt, von denen eines die Überschrift „Rechenschaftsbericht Team Kärnten – Liste Köfer 2023" trägt. Es fehlt jedoch unzweifelhaft am schriftlichen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers.

Daran ändert auch die Übermittlung des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers zum Rechenschaftsbericht 2023 gemäß § 4 Abs. 1 des Kärntner Parteienförderungsgesetzes – K-PFG, LGBl. Nr. 83/1991 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 25/2017, nichts. Es handelt sich dabei nicht um einen solchen nach dem Parteiengesetz 2012.

Team Kärnten hat erst mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 einen Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2023 gemäß § 5 Abs. 2 PartG beauftragt. Diese fand mit dem Bericht vom 4. Februar 2025 ihren (vorläufigen) Abschluss. Der am 5. Februar 2025 an den Rechnungshof übermittelte Prüfungsbericht langte somit jedenfalls verspätet ein.

5.5. Team Kärnten bringt vor, nicht von der geänderten Rechtslage informiert worden zu sein. Dem ist neben dem Umstand, dass die Unkenntnis des Parteiengesetzes 2012 einer politischen Partei Verstöße dagegen nicht zu entschuldigen vermag, entgegenzuhalten, dass die politische Partei spätestens mit dem Schreiben des Rechnungshofes vom 9. September 2024 Kenntnis von den parteienrechtlichen Vorgaben erhalten hat (bzw. sich spätestens zu diesem Zeitpunkt näher damit auseinandersetzen hätte müssen).

5.6. Team Kärnten hat daher den vom Wirtschaftsprüfer geprüften Rechenschaftsbericht 2023 verspätet an den Rechnungshof übermittelt und somit gegen § 5 Abs. 7 PartG verstoßen. Eine gemäß § 12 Abs. 5 PartG mit bis zu EUR 50.000 zu bemessende Geldbuße ist daher über das Team Kärnten zu verhängen. Bei der Ausübung des dem UPTS dabei eingeräumten Ermessens sind neben den Vorgaben zur Maximalhöhe auch die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen (vgl. bereits UPTS 6.11.2018, 610.004/0002-UPTS/2018; 22.10.2015, 610.002/0002-UPTS/2015 bzw. VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 sowie VfSlg. 20.128/2016). Die Partei legte erst lange nach der gesetzlichen Frist einen

WEBVERSION

entsprechenden Rechenschaftsbericht vor, wodurch der Zweck der Offenlegung der Finanzierung der Parteien und damit auch der Information der Öffentlichkeit untergraben wird. Zur Erreichung dieses Zieles liegt es an der Partei, sich mit dem bestehenden, auf sie anwendbaren Regelungssystem auseinanderzusetzen und zeitgerecht adäquate Vorkehrungen zu treffen. Nichtsdestotrotz handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß der Partei. In einer abwägenden Gegenüberstellung dieser Umstände mit der Sicherstellung des Zieles der umfassenden Transparenz ist die Verhängung einer Geldbuße von EUR 5.000 angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der VwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 50 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht", Vermerk: „GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten") zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck

WEBVERSION

über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

14. Juli 2025
Der Vorsitzende:
Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt

WEBVERSION